

Der Bundesvorsitzende



DSTG* Deutsche Steuer-Gewerkschaft*Friedrichstr. 169/170*10117 Berlin

Deutscher Bundestag
Finanzausschuss
Die Vorsitzende
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Friedrichstraße 169/170
10117 Berlin
Telefon: 030 / 20 62 56 600
Telefax: 030 / 20 62 56 601

www.dstg.de
E-Mail: dstg-bund@t-online.de

29. Oktober 2015

per email: finanzausschuss@bundestag.de und
rene.probst@bundestag.de

Öffentliche Anhörung zu

1. dem Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zum automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen und zur Änderung weiterer Gesetze“ (BT-Drs. 18/5920)
2. dem Antrag der Fraktion DIE LINKE „Die Abgeltungsteuer abschaffen – Kapitalerträge wie Löhne besteuern“ (BT-Drs. 18/2014)
3. dem Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Abgeltungsteuer abschaffen“ (BT-Drs 18/6064)
4. dem Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Transparenz von Kapitaleinkommen stärken – Automatischen Austausch von Informationen über Kapitalerträge auch im Inland einführen“ (BT-Drs 18/6065)

Ihr Schreiben vom 2. Oktober 2015

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

wir danken für die Möglichkeit einer schriftlichen Stellungnahme und führen im Vorgriff auf die Öffentliche Anhörung am 2. November 2015 zu den Anhörungsthemen Folgendes aus:

Zu 1. (BT-Drs. 18/5920)

Wir betrachten die völkerrechtliche Vereinbarung vom 29. Oktober 2014 und in der Folge nun den Entwurf zu einem nationalen Umsetzungsgesetz als wichtigen Meilenstein im Kampf gegen Steuerhinterziehung durch Anlagen von Schwarzgelddepots im Ausland und durch Nichtdeklaration von Kapitaleinkünften, die aus ausländischen Finanzanlagen her rühren.

Der automatische internationale Finanzdatenaustausch und damit verbunden das Abschaffen dubioser Bankgeheimnisse in bestimmten Staaten ist ein enormer politischer Erfolg. Dieses positive Ergebnis ist auch eine Folge des Scheiterns des seinerzeit geplanten Deutsch-Schweizer Steuerabkommens im Jahre 2012, der konsequenten Haltung der US-amerikanischen Steuerbehörden (Stichwort: FATCA), aber eines Bekenntnisses der Schweizer und Liechtensteiner Bankenwelt, künftig nicht mehr Zielort dubioser und krimineller Geldanlagen sein zu wollen.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft sieht sich in hohem Maße bestätigt in ihren langjährigen Bemühungen um Steuergerechtigkeit. Der künftige Datenaustausch entspricht nämlich einer langjährigen Forderung der Deutschen Steuer-Gewerkschaft. Wir betrachten daher sowohl die internationale Vereinbarung wie auch den jetzigen Gesetzesentwurf der Bundesregierung als großen steuerpolitischen Erfolg unseres gewerkschaftlichen Kampfes für Steuergerechtigkeit und für einen korrekten und gleichmäßigen Steuervollzug.

Wir hätten uns idealerweise ein früheres Inkrafttreten gewünscht (erste Datenlieferungen erst zum 31. Juli 2017), erkennen aber auch an, dass die Vorbereitungen eines solchen Vorhabens enorme Ausmaße haben, sowohl auf Seiten der Datenlieferanten wie auch auf Seiten der liefernden, der empfangenden und der verteilenden Verwaltung. Kritisch merken wir in Richtung der Schweiz an, dass man sich dort offenbar erst ein Jahr später anschließen möchte. Diese Divergenz ist für uns nicht recht nachvollziehbar und wirkt als Schweizer Sonderweg.

Daher sollten sich die Schweizer Verantwortlichen durchaus fragen lassen, ob ein zeitlicher Sonderweg nicht doch vermieden werden sollte. Was anderen Staaten möglich ist, sollte doch auch in einem der entwickeltsten Staaten der Welt technisch und politisch möglich sein.

Als Fachgewerkschaften fordern wir, dass die zuständigen Verwaltungen ressourcenmäßig sowohl in der Vorbereitung des Datenaustausches wie auch hinterher bei den jährlichen Lieferungen, Anlieferungen und Verteilungen in die Lage versetzt werden müssen, das international Vereinbarte auch korrekt umzusetzen. Wir fordern daher für dieses Projekt dauerhaft ausreichende Finanzmittel, um das Vorhaben zeitgerecht und vernünftig umzusetzen. Dies gilt vor allem für entsprechende Personalstellen. Dies gilt sowohl für die Bundesfinanzverwaltung (insbesondere hier das Bundeszentralamt für Steuern und das ZIVIT) wie auch für die Länderfinanzverwaltungen. Nichts wäre schlimmer, als durch Deutschland verursachte Verzögerungen. Es wäre ein politischer Flop mit internationaler Auswirkung, wenn gerade Deutschland, das sich für den Datenaustausch stark gemacht hat, weder liefern noch empfangen, noch auf die Finanzämter verteilen könnte.

Wir anerkennen aber auch, dass die Finanzinstitute in Deutschland und in den anderen Staaten mit einer außerordentlich komplexen Materie konfrontiert werden.

Mit diesem Vorhaben entstehen dort auch hohe Kosten, die die Finanzinstitute vermutlich an die Kunden - zumindest indirekt - weiter geben werden. Dem steht aber gegenüber, dass sich zahlreiche Finanzinstitute in der Vergangenheit zu Gehilfen eines

weitreichenden Schwarzgeld- und Steuerhinterziehungssystem gemacht haben. Die CD-Ankäufe, die Zahl der Selbstanzeigen, die Ermittlungsverfahren der letzten Jahre, aber auch die Bußgelder gegen bestimmte Finanzinstitute bis heute (weitere Bußgeldfälle sind zu erwarten) zeugen von einem weiten System der Mitwisserschaft und der Begünstigung. Insofern sind die Einrichtungskosten des Datenaustausches auch ein Preis für fehlerhaftes Verhalten zahlreicher Institute in der Vergangenheit – national wie international. Klagen über Einrichtungskosten des Datenaustausches verlieren daher ihre Wirkung, wenn man andererseits sieht, wie Bußgelder „freiwillig“ und in hohem Maße an den deutschen Fiskus bezahlt werden, um Sünden der Vergangenheit schneller vergessen zu machen.

Die neue Regelungsmaterie ist außerordentlich komplex und schwierig. Wir verweisen als „Kompliziertheits-Indikator“ z. B. auf die Paragraphen 19 („Begriffsbestimmungen“) und 20 („sonstige Begriffsbestimmungen“). Paragraph 19 enthält im Regierungsentwurf über 11 (!) Druckseiten in 43 Ziffern nur Begriffsbestimmungen, viele dazu mit zahlreichen Unterbuchstaben. Wir begrüßen diese begrifflichen Klärungen. Aber dies zeigt auch, welche Komplexität sich hinter dem Vorhaben verbirgt. Der erwähnte § 20 enthält nochmals sechs weitere Definitionen, auch hier mit zahlreichen Untergliederungen.

Als Fachgewerkschaft sind wir seriöser Weise heute nicht in der Lage, die Bestimmungen im Einzelnen zu würdigen. Erfolg oder Schwäch der Regelungen werden sich erst im Laufe der Jahre, insbesondere ab 2017 evaluieren lassen. Wir sind heute der Meinung, dass zügig mit der Umsetzung begonnen werden muss. Das völkerrechtlich Vereinbarte könnte ohnehin derzeit nicht neu aufgewickelt werden. Wichtig ist, dass für alle Beteiligten begriffliche Klarheit geschaffen wird. Hierzu sind die §§ 19 und 20 taugliche Mittel.

Der Umsetzungsschwerpunkt dürfte bei den Finanzinstituten liegen. Dort dürften sich naturgemäß auch Fehler einschleichen. Systemische Fehler (etwas durch fehlerhafte Programmierung) können aber eine enorme Auswirkung haben. Wir begrüßen es daher sehr, dass § 5 Abs. 6 des Regierungsentwurfs eine Prüfungsberechtigung des Bundeszentralamtes für Steuern vorsieht. Wir halten allerdings diese „Berechtigung“ für zu schwach installiert. Aus unserer Sicht ist eine **regelmäßige** Prüfung gesetzlich vorzusehen, die etwa in bestimmten Intervallen vorgenommen werden kann. Im Entwurf ist die Prüfungsermächtigung derzeit ins Ermessen der Behörde gestellt, ohne dass klar wird, wie und wann und wie häufig geprüft werden soll. Uns erscheint dies noch zu vage. Zudem existieren derzeit ja keine Prüferkapazitäten dafür, da es sich um eine neue Aufgabe handelt. Wir fordern daher, den Prüfungsauftrag verbindlicher und schärfer zu fassen, um mit Sicherheit auftretende systemische Mängel aufdecken und abstellen zu können. Eine deutlichere Prüfungsdichte kann auch die vom BMF vorgesehene Evaluation in fünf Jahren auf eine bessere Grundlage stellen. Künftiger Prüfungsschwerpunkt dürfte aus unserer heutigen Sicht mit Sicherheit das Thema „Konten von Rechtsträgern“ werden, da sich dahinter auch das Thema der Trusts, Stiftungen etc. verbirgt. Vermutlich dürften sich hier am ehesten Schwächen und Lücken des Datenaustausches auf tun, die jedoch heute noch nicht in verlässlicher Weise vorhersehbar sind. Wir fordern zudem, ausreichend Prüferstellen beim Bundeszentralamt

für Steuern zu schaffen, um ressourcenmäßig überhaupt Prüfungen durch qualifiziertes Personal durchführen zu können

Wir begrüßen es sehr, dass das Bundeszentralamt in § 5 die Verpflichtung zur Speicherung dieser Daten über einen Aufbewahrungszeitraum von 15 Jahren erhält. Das Datenmaterial muss richtigerweise über einen längeren Zeitraum vorgehalten werden, der in etwa der Festsetzungsfrist in Fällen der Steuerhinterziehung entspricht. Immerhin kann es sein, dass eine Zuordnung der Daten nicht sofort möglich ist oder aber hinterher Rechtsstreitigkeiten oder auch Beweisfragen in einem Steuerstraßprozess auftreten. Die Datenspeicherung ist daher unerlässlich.

Abschließend drängen wir darauf, dass notwendig werdende internationale Server auf europäischem Boden installiert werden und keinesfalls auf US-Servern. Angesichts des NSA-Skandals sowie der neuen Rechtsprechung in Sachen Facebook-Daten braucht dies nicht näher begründet zu werden.

Zu 2. und 3. (BT-Drucksachen 18/2014 und 18/6064)

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft sprach sich seit der Einführung zum 01.01.2009 von Anfang an gegen eine anonyme Abgeltungsteuer auf private Kapitalerträge aus. Wir lehnen daher die seither bestehende Schemen-Besteuerung ab. Wir halten es für einen Verstoß gegen das Gebot steuerlicher Gerechtigkeit, eine aktive Erwerbstätigkeit (unternehmerische bzw. freiberufliche Tätigkeit bzw. Arbeitsnehmertätigkeit) mit Höchststeuersätzen von 42 bzw. 45 Prozent (Reichensteuer) zu besteuern, während es bei der passiven Kapitalnutzung lediglich zu einer Höchstbesteuerung von 25 Prozent kommt. Dies stellt aus unserer Sicht eine nicht gerechtfertigte Privilegierung da. Mit dem kommenden Datenaustausch fällt nun das immer wieder vorgeschobene Argument „lieber 25 Prozent von etwas als 42 Prozent von nichts“ in sich zusammen. Die Anonymität der Abgeltungssteuer hat seit 2009 auch die Anlage von inländischen Schwarzgeldanlagen begünstigt, da ein Anleger von Schwarzgeld sich relativ sicher sein konnte, dass sich das Finanzamt im Regelfall nicht für das Anlagekonto interessierte. Selbstverständlich muss dann in der Folge auch die Möglichkeit des Werbungskostenabzugs wieder gegeben sein; in der früheren Verwaltungspraxis vor 2009 war dies jedoch in den seltensten Fällen ein Problem, da in aller Regel kaum Ausgaben anfielen. Durch das derzeit geringe Zinsniveau hat der in der Höhe unverändert belassene Sparerfreibetrag auch zu einer inneren Erhöhung des ertragsteuerlich relevanten Kapitals geführt.

Wir treten auch nochmals dem immer wieder vorgebrachten Argument, es handle sich bei der Kapitalanlage um bereits einmal versteuertem Einkommen, deutlich entgegen. Erstens stammt das angelegte Kapital nicht zwangsläufig aus versteuertem Einkommen, zweitens entsteht durch die Verzinsung eine neue Leistungsfähigkeit, die auch entsprechend zu besteuern ist. Zum Vergleich: Wer aus versteuertem Einkommen einen Liter Kraftstoff kauft und dafür im Abgabepreis Mineralölsteuer und Umsatzsteuer bezahlt, kann dieser Steuerpflicht auch nicht dadurch entkommen, indem er darauf

hinweist, das zum Kraftstoffkauf eingesetzte Einkommen entstamme aus bereits mit Einkommensteuer belegtem Einkommen.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft unterstützt daher die beiden Anträge auf Abschaffung der anonymen Abgeltungssteuer und einer Wiederherstellung einer Besteuerung der Kapitaleinkünfte im progressiven Besteuerungssystem.

Zu 4. (BT-Drucksache 18/6065)

Spätestens mit der Einführung des internationalen Finanzdatenaustauschs ist die Unterscheidung zwischen inländischen und ausländischen Konten und den daraus resultierenden Erträgen nicht mehr gerechtfertigt. Möglicherweise liegt sogar eine europarechtswidrige Diskriminierung vor, wenn hinsichtlich inländischer Konten „Anonymität“ gilt, während hinsichtlich ausländischer Konten von Steuerinländern Offenheit und Transparenz (Kontenstände plus Erträge!) herrscht. Zumindest im EU-Raum könnte daraus eine diskriminierende Wettbewerbssituation zwischen inländischen und ausländischen Banken abgeleitet werden.

Um diese unterschiedliche Handhabung aufzuheben, ist nach Einführung des internationalen Datenaustauschs auch ein nationales automatisches Meldeverfahren hinsichtlich inländischer Finanzerträge zu schaffen. Hierzu ist § 30 a AO, der derzeit einen Schutzschild gegenüber einem nationalen Datenaustausch bildet, entsprechend zu reformieren. Ein inländischer Datenaustausch würde auch den Kontenabruf nach §§ 93, 93 b AO in großen Teilen entbehrlich machen.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft unterstützt daher den Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den automatischen Austausch von Finanzdaten auch für inländische Kapitalerträge einzuführen.

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Eigenthaler
Bundesvorsitzender